

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
LIVESOUND Showtechnik GmbH**

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Veranstaltungskonzepte, der Ware oder der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegen Bestätigung des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Unsere Veranstaltungskonzepte und die damit verbundenen technischen Lösungen unterliegen dem Urheberrecht der Fa. Livesound Showtechnik GmbH und sind kostenpflichtig. Insbesondere dann, wenn sie in der Angebotsphase dem Kunden bekannt gemacht werden müssen, mündlich oder schriftlich, und dieser das Konzept und die technische Lösung zu Ausschreibungen nutzt, oder sie Mitbewerbern zur Angebotserstellung bekannt gibt. Die Kosten hier für betragen mindestens 5 % des Bruttoauftragswertes oder können nach tatsächlichem Aufwand berechnet werden. Lizenzen können auf Anfrage kostenpflichtig vergeben werden. Unsere AGB's Mietanlagen unterliegen in Form und Inhalt dem Urheberrecht und dürfen nicht, auch auszugsweise nicht, übernommen und verwendet werden. Sie basieren auf unseren AGB's, die 1993 erstmals verwendet wurden. Für unsere Pyrotechnik gelten zusätzliche AGB's. Abweichungen von diesen AGB's sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Bei Anmietung von Zelten und Bühnen gelten die AGB's der Zulieferer für diese Gewerke.
2. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Nach Bestellung des Kunden kommt der Vertrag erst und ausschließlich nach dem Inhalt unserer Auftragsbestätigung zustande, falls diesem nicht binnen 5 Tagen schriftlich widersprochen wird. Elektronisch versendete Post wie z.B. Email oder SMS zählt ebenfalls als schriftliche Bestellung. Die von uns trotzdem geäußerte Bitte um schriftliche Rückbestätigung ändert nichts am Zustandekommen des Vertrages entsprechend der Auftragsbestätigung. Telefonisch, als auch persönlich mündlich erteilte Aufträge und deren mündliche Bestätigung durch uns sind für beide Vertragspartner ebenso bindend. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Unsere Angestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.
3. Leistungsfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die uns die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw. auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder Unterlieferanten eintreten -, haben wir auch bei verbindlichen Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
4. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, daß die in der Auftragsbestätigung aufgeführte Zahl von geeigneten Auf- und Abbauhelfern pünktlich und ohne Unterbrechung zur Verfügung gestellt wird. Leistungsverzögerungen durch fehlende oder ungeeignete Helfer gehen zu Lasten des Kunden. Pro fehlendem Auf-u.Abbauhelfer werden Euro 300,00 zzgl. MwSt dem Kunden in Rechnung gestellt. Der Kunde hat den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Stromanschluss (entsprechend den VDE-Bestimmungen) mit den von uns festgelegten Anschlusswerten an den von uns definierten Übergabepunkten zur Verfügung zu stellen. Er hat Gewähr dafür zu bieten, daß die An- und Abfahrt sowie Lademöglichkeiten mit unseren Fahrzeugen uneingeschränkt gewährleistet ist. Bei Auslandsaufträgen hat der Kunde Sorge dafür zu tragen, daß sämtliche Fahrgenehmigungen kostenfrei vorliegen. Bei Inlandsaufträgen sorgt der Kunde dafür, daß die über die allgemeine Fahrerlaubnis hinaus im Einzelfall evtl. notwendigen Sondererlaubnisse (Sonn- und Feiertage) vorliegen. Gebühren für Straßennutzung und Parken, gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde haftet dafür, daß die Zeitpläne eingehalten werden können, wobei die jeweilige Auf- und Abbaizeit bei Erstellung des Zeitplanes bei uns erfragt werden kann. Der Kunde hat Sorge dafür zu tragen, daß unbefugte Personen aus unserem Arbeitsbereich entfernt werden können, falls von diesen Personen eine Gefahr für unsere Anlagen ausgeht oder eine Gefahr unserer Anlage für diese Personen besteht. Insbesondere während der Auf- und Abbauphase haftet der Veranstalter dafür, daß Dritte sich nicht im Gefahrenbereich befinden. Sollte der Aufbau für uns durch Gründe, die vom Kunden oder von seinen beauftragten Firmen verursacht wurden, wesentlich erschwert sein, haben wir das Recht, den Aufbau abzusagen. Dies gilt insbesondere, wenn eine hinreichende Zahl von Auf- und Abbauhelfern nicht zur Verfügung steht, der notwendige Stromanschluss nicht vorhanden ist, die Sicherheit für die Anlage aufgrund des Zustandes der Bühne nicht gegeben oder bei Open Air Veranstaltungen kein hinreichender Regenschutz -Bühne und Mischpultplatz- vorhanden ist. Der Kunde verpflichtet sich alle anfallenden GEMA Gebühren oder andere Wort- oder Musikgebühren betreffend der Veranstaltung zu übernehmen und diese selbstschuldnerisch zu tragen. Das Catering und gegebenenfalls die Übernachtungen für unsere Techniker ist vom Auftraggeber nach Vereinbarung zu stellen.
5. Bei Kündigungen des Auftrages durch den Kunden ist eine abgestufte Entschädigung zu bezahlen und zwar je nach Zeitpunkt der Kündigung zwischen Auftragserteilung und Leistungspunkt. Bei einer Kündigung im ersten Drittel dieses Zeitraumes beträgt die Entschädigung pauschal 40%. Bei einer Kündigung im zweiten Drittel 60% und bei einer Kündigung bis zu einem Tag vor der Beladung unserer Fahrzeuge bzw. nach Abfahrt ist die gesamte Vergütung geschuldet. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, daß uns im Einzelfall kein höherer Schaden entstanden ist bzw. wir keine höheren Aufwendungen hatten oder es durch anderen Einsatz unserer Arbeitskräfte und Anlagen unterlassen haben, entsprechende Einkünfte zu erzielen.
6. Unsere Haftung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Unsere Beschallungsanlagen können Pegel produzieren, die zu Gehörschäden beim Publikum führen können. Nach DIN 15 905 Teil 5 hat der Veranstalter die Pflicht, den Pegel zu messen, eine Überschreitung des Grenzwertes zu verhindern und die Messung zu protokollieren. Auf Wunsch werden wir gegen Berechnung die Messung normgerecht durchführen. Bühnenanweisungen oder technische Ergänzungen die uns nach Auftragserteilung zur Kenntnis gebracht werden und einen technischen oder personellen Mehraufwand verlangen, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Werden unsere Anlagen durch Personal des Auftraggebers, oder durch Techniker der Künstler bedient, so geht die Haftung durch den Betrieb unserer Anlagen auf den Auftraggeber über. Entstandene Schäden an unseren Anlagen sind uns zum Anschaffungspreis zu ersetzen. Von Schäden die Dritten dadurch entstehen sind wir freigestellt. Der Kunde haftet für das Abhandeln kommen von Teilen unserer Anlage, für Beschädigungen unserer Anlage durch Auftraggeber, das Publikum oder Randalierer, als auch für daraus resultierende Folgeschäden zum Beispiel: Imageschaden, Ausfall der Veranstaltung, etc... Es ist deshalb Sache des Auftraggebers für Sicherheitspersonal und Wachpersonal (vor, während und zur Veranstaltungsfreien Zeit) zu sorgen. Ferner haftet der Auftraggeber für die Standsicherheit der Bühne und sorgt für die geforderten Energieübergabepunkte die den VDE- Bestimmungen entsprechen müssen. Die Haftung bezieht sich auch auf die Beschädigung unserer Fahrzeuge und Verletzungen unseres Personals. Die Haftung aus dem Veranstalterisiko ist nicht Gegenstand des Vertrages. Diese Haftung obliegt ausschließlich dem Veranstalter/Auftraggeber.
7. Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und den Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit der Käufer/Mieter Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist Schiffweiler und nicht der Ort der Leistungserbringung, ausschließlich Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar ergebenden Streitigkeiten. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien werden eine dem Sinn und Zweck der nichtigen Vereinbarungen am nächsten kommenden Vereinbarung treffen.
8. Der Mieter oder Käufer bestätigt mit seiner Unterschrift auf Lieferschein und Mietvertrag, daß uns für alle gegenwärtigen und zukünftigen Warenlieferungen an den Mieter oder Käufer die in unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Eigentumsvorbehaltsrechte zustehen. Dies gilt auch, falls die Einkaufsbedingungen gegensätzliche Regelungen vorsehen. Durch diese Vereinbarung wird über Geltung und Wirksamkeit unserer Allgemeinen Verkaufsbedingungen im übrigen keine Aussage getroffen. Diese Geschäftsbedingungen hängen in unseren Geschäftsräumen aus oder können angefordert werden. Eigentumsvorbehalt: Bis zur endgültigen Bezahlung steht die Ware unter Eigentumsvorbehalt. Der Käufer/Mieter und Gebäudeeigentümer ermächtigt uns, unter Verzicht auf sein Hausrecht zur Wiedererlangung unserer unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren jeden Raum zu betreten, in dem die Geräte lagern, oder montiert sind. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grunde, steht dem Käufer/Mieter und Gebäudeeigentümer nicht zu.
9. Die Zahlungsbedingungen unserer Rechnungen sind sofort am Tag der Ausstellung rein netto zahlbar, sofern keine Vorkasse vereinbart ist. Ist Vorkasse oder Teilvorkasse vereinbart und wird diese nicht fristgerecht vom Auftraggeber oder seiner handelnden Person gezahlt, sind wir berechtigt, den vollen Rechnungsbetrag zu fordern und bei Nichtzahlung unsere Anlagen abzubauen oder unsere Dienstleistungen sofort einzustellen. Unsere Schadensersatzansprüche gegenüber dem Auftraggeber, auch Ansprüche aus daraus resultierenden Folgeschäden, sind in diesem Falle vom Auftraggeber sofort anerkannt. Schadensersatzansprüche die Dritte Personen geltend machen gehen in jedem Fall zu Lasten des Auftraggebers. Bei Zahlungsverzug des Käufers/Mieters sind wir berechtigt den Aufbau abzusagen und Zinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen, mindestens jedoch in der Höhe des Zinssatzes, den wir bei unserer Hausbank zahlen müssen. Wir behalten uns vor, über die Hereinnahme von Wechseln und Schecks von Fall zu Fall zu entscheiden. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der Rückbelastung bei Nichteinlösung. Für Wechsel berechnen wir die banküblichen Diskont- und Einzugsspesen. Eine Gewähr für rechtzeitiges Inkasso oder für rechtzeitigen Protest übernehmen wir nicht. Zur Entgegennahme von Zahlungen sind nur Personen mit unserer schriftlichen Inkassovollmacht berechtigt. Der Käufer/Mieter kann ein Zurückbehaltrecht nur geltend machen, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Zu einer Aufrechnung ist er nur berechtigt, wenn wir die Gegenforderung anerkannt haben oder diese rechtskräftig festgestellt worden ist.